



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>04. HGB-FA / 25.07.2012 / 14:15 – 15:15 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>04 – Arbeitsprogramm HGB-FA</b>
<b>Thema:</b>	<b>Verabschiedung des Arbeitsprogramms des HGB-FA unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen</b>
<b>Papier:</b>	<b>04_04a_HGB-FA_AP</b>

### A Einführung und Hintergrund

- 1 In der zweiten Jahreshälfte 2011 hat das DRSC im Zuge seiner Neustrukturierung zwei Fachausschüsse geschaffen, den HGB-Fachausschuss und den IFRS-Fachausschuss. Während sich der IFRS-Fachausschuss mit den IFRS, ihren Interpretationen sowie allen wesentlichen diesbezüglichen Konsultationen auf europäischer und weltweiter Ebene befasst und sich insbesondere den Bilanzierungsfragen kapitalmarktorientierter Unternehmen annimmt, obliegen dem HGB-Fachausschuss vor allem die Erstellung neuer und die Pflege bestehender Deutscher Rechnungslegungs Standards sowie die Adressierung der Rechnungslegungsthemen nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen.
- 2 Der HGB-Fachausschuss hat sich in seinen ersten beiden Sitzungen des Jahres 2012 mit dem Entwurf seines Arbeitsprogramms befasst und dieses am 7. Mai 2012 auf der Internetseite des DRSC mit der Einladung zur Abgabe von Stellungnahmen veröffentlicht. Stellungnahmen konnten bis zum 7. Juli 2012 eingereicht werden.
- 3 Zum vorgelegten Entwurf des Arbeitsprogramms wurden beim DRSC insgesamt 14 Stellungnahmen eingereicht, für zehn Stellungnahmen wurde eine Freigabe zur Veröffentlichung auf der Internetseite des DRSC erteilt.
- 4 Im Rahmen seiner 4. Sitzung beabsichtigt der HGB-Fachausschuss sein Arbeitsprogramm unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen zu verabschieden.



5 Vor diesem Hintergrund ist diese Sitzungsunterlage wie folgt strukturiert:

<b>A</b>	Einführung und Hintergrund	
<b>B</b>	Eingegangene Stellungnahmen und Bezugnahme zu Unterlage 04_04b	
<b>C</b>	Inhaltliche Würdigung der Stellungnahmen	
<b>C0</b>	Allgemeine Vorbemerkungen	
<b>C1</b>	Strukturierung des Arbeitsprogramms	(Frage 1)
<b>C2</b>	Anpassung bestehender DRS	(Frage 2)
<b>C3</b>	Überarbeitung des DRS 4	(Frage 3)
<b>C4</b>	Vorschlag zur Erarbeitung neuer Standards	(Frage 4)
<b>C5</b>	Diskussion sonstiger fachlicher Themen	(Frage 5)
<b>C6</b>	Priorisierung der Themen	(Frage 6)
<b>C7</b>	Sonstige Anmerkungen und Hinweise	(Frage 7)
<b>C8</b>	Weitere Hinweise	
<b>D</b>	Weitere Vorgehensweise	
<b>Anlage 1</b>	Entwurf des Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses (7. Mai 2012)	
<b>Anlage 2</b>	Vorschlag eines überarbeiteten Entwurfs des Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses (25. Juli 2012)	

6 In dieser Sitzungsunterlage werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

<b>AH</b>	Anwendungshinweis
<b>AP</b>	Arbeitsprogramm des HGB-Fachausschusses
<b>BilMoG</b>	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
<b>BMJ</b>	Bundesministerium der Justiz
<b>DRS</b>	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
<b>DSR</b>	Deutscher Standardisierungsrat
<b>EA</b>	Einzelabschluss
<b>EdAP</b>	Entwurf des Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses
<b>JA</b>	Jahresabschluss
<b>KA</b>	Konzernabschluss
<b>KapGes</b>	Kapitalgesellschaft
<b>KoReLe</b>	Konzernrechnungslegung
<b>LME</b>	Large and Medium-sized Entities
<b>MU</b>	Mutterunternehmen
<b>NIH</b>	Net Investment Hedge
<b>n-kmo-K</b>	nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen bzw. Konzerne
<b>PHG</b>	Personen(handels)gesellschaft
<b>SME</b>	Small and Medium-sized Entities
<b>SN</b>	Stellungnahme
<b>TU</b>	Tochterunternehmen
<b>WR</b>	Wahlrecht

**B Eingegangene Stellungnahmen und Bezugnahme zu Unterlage 04\_04b**

7 Auf der folgenden Seite wird ein tabellarischer Überblick über die insgesamt 14 eingereichten SN gegeben. Im Rahmen dieser Sitzungsunterlagen werden die in der Tabelle in Fettdruck dargestellten Kürzel zur Kenntlichmachung der jeweils die SN Einreichen-



den verwendet. Hinsichtlich der SN, für die eine Freigabe zur Veröffentlichung auf der Internetseite des DRSC nicht vorliegt, wird zur Referenzierung auf die zugeordnete laufende Nummer zurückgegriffen (siehe die nachfolgende Tabelle).

- 8 In der Sitzungsunterlage **04\_04b** sind die Ausführungen aller SN aus Gründen der Übersicht und Strukturierung den insgesamt sieben Fragen, die in der Einladung zur Abgabe von SN aufgeführt sind, zugeordnet. Darüber hinaus sind allgemeine in den SN enthaltene Ausführungen der Unterlage **04\_04b** vorangestellt. Die inhaltliche Würdigung der Anmerkungen und Hinweise, die Gegenstand dieser Sitzungsunterlage ist (04\_04a), folgt der strukturierten Aufbereitung der Anmerkungen und Hinweise in Unterlage 04\_04b.
- 9 In der Übersicht stellen sich die eingegangenen SN zum EdAP wie folgt dar:

Nr.	Absender (Kürzel)	Anmerkung
<b>Auf der Internetseite des DRSC öffentlich verfügbare SN</b>		
01	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf ( <b>IDW</b> )	Anmerkungen zu einzelnen Fragen.
02	Die Deutsche Kreditwirtschaft (Interessenvertretung von fünf kreditwirtschaftlichen Spitzenverbänden), Berlin ( <b>DK</b> )	Anmerkungen zu einzelnen Fragen.
03	Rudolf Fuchs GmbH & Co KG, Mannheim ( <b>Fuchs</b> )	Einzelbeantwortung der sieben Fragen.
04	Wirtschaftsprüferkammer, Berlin ( <b>WPK</b> )	Zwei Hinweise.
05	Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Berlin ( <b>DGRV</b> )	Drei Hinweise vorab und Einzelbeantwortung der Fragen.
06	Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V., Weinheim ( <b>VMEBF</b> )	Allgemeiner Hinweis vorweg und Einzelbeantwortung der sieben Fragen.
07	Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Berlin ( <b>BStBK</b> )	Vorbemerkung und Einzelbeantwortung ausgewählter Fragen.
08	DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Gummersbach ( <b>DHPG</b> )	Anmerkungen zu einzelnen Fragen.
09	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Berlin ( <b>GDV</b> )	Zusammenfassung, Einleitung, Schlussbemerkung sowie Beantwortung der sieben Fragen.
10	Janos Bedau, Wachenheim ( <b>Bedau</b> )	Ergänzungsvorschlag bzgl. eines möglichen DRS zur Fremdwährungsumrechnung.
<b>Nicht zur Veröffentlichung freigegebene SN</b>		
11	---	Beantwortung nur der Frage 7 mit vier konkreten Anregungen.



Nr.	Absender (Kürzel)	Anmerkung
12	---	Allgemeine Aspekte vorab und Beantwortung ausgewählter Fragen.
13	---	Anregung zur Aufnahme des Themas „Integrated Reporting“.
14	---	Begrüßung der Möglichkeit zur Abgabe von SN (allerdings ohne dass inhaltlich Stellung genommen wird).

## C Inhaltliche Würdigung der Stellungnahmen

### C0 Allgemeine Vorbemerkungen

- 10 Einigen der SN sind allgemeine Vorbemerkungen vorangestellt, die die grundsätzliche Zustimmung zum EdAP zum Ausdruck bringen, in genereller Form auf die Arbeit des HGB-Fachausschusses eingehen oder andere allgemeine Aussagen treffen.
- 11 Diese allgemeinen Vorbemerkungen sind für die Festlegung des AP nicht unmittelbar relevant – gleichwohl stellen sie für die Mitglieder des FA Hinweise und Anregungen dar, die bei der zu leistenden Facharbeit entsprechende Berücksichtigung finden können. Aus den im Detail in der Sitzungsunterlage **04\_04b** (Kapitel 0) dargestellten Hinweisen sind folgende wichtige Aspekte stichwortartig herausgehoben:
- (1) Grundsätzliche Zustimmung zum Konsultationsprozess bzgl. des EdAP bzw. zum EdAP selbst (**WPK, DGRV, VMEBF, BStBK, DHPG, GDV**),
  - (2) Wahrnehmung des HGB-Fachausschusses als das Gremium, das sich der Rechnungslegungsthemen der n-kmo-K annimmt (**VMEBF, BStBK, DGV, Nr. 12**),
  - (3) Forderung zur Beachtung des Kosten / Nutzen - Aspekts bei der Standardentwicklung bzw. der Fortentwicklung bestehender Standards; Neuentwicklungen / Überarbeitungen sollten im Übrigen nur durch Rechtsänderungen oder weiterentwickelte Bilanzierungspraktiken induziert werden; einzelfallabhängig sind Vorabuntersuchungen hinsichtlich eines entsprechenden Bedarfs vorzunehmen (**DK, GDV**),
  - (4) Hinweis auf das „Phänomen“ der Nichtbeachtung der Prinzipienorientierung des HGB im Rahmen der bisher verlautbarten DRS und nun geplanten Verlautbarungen (*Cookbook-Accounting*) (**DGRV**),
  - (5) Erarbeitung neuer Standards sollte nur erfolgen, sofern entsprechender Bedarf im Vorfeld einzelfallbezogen eruiert und öffentlich diskutiert wurde (**GDV**),
  - (6) Irrelevanz einer „Investorensicht“ für n-kmo-K (**Nr. 12**),



- (7) Vermeidung einer Überstrapazierung des Arguments der Offenlegung als „Gegenleistung“ für die Haftungsbeschränkung bei n-kmo-K (**Nr. 12**),
- (8) kontinuierliche Abwägung zwischen Informationsrecht der Gläubiger bzw. der allgemeinen Öffentlichkeit einerseits und dem „Verschwiegenheitsrecht“ der Unternehmen andererseits (**Nr. 12**),
- (9) Ziel der entwickelten Verlautbarungen sollte deren breite Akzeptanz in der Wirtschaft sein (**Nr. 12**),
- (10) das Nebeneinander von DRS und IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung ist schwierig zu vermitteln; mittelfristig sollte es im „gesamtwirtschaftlichen Interesse“ (siehe Satzung des DRSC) nur noch Verlautbarungen des DRSC zu den Grundsätzen über die KoReLe geben (**Nr. 12**).

**Fragen zu C0:**

- a) Haben Sie Anmerkungen zu den diesen Hinweisen? Sehen Sie weiteren Diskussionsbedarf?
- b) Ergibt sich aus Ihrer Sicht Handlungsbedarf?

**C1 Strukturierung des Arbeitsprogramms (Frage 1)**

- 12 Die in dem Aufruf zur Abgabe von SN zur Konsultation des EdAP am 7. Mai 2012 enthaltene Frage 1 stellt sich wie folgt dar:

Sind Sie mit der groben Gliederung des Arbeitsprogramms in

- Verabschiedung eines Standards zur Konzernlageberichterstattung (Entwurf bereits im Vorjahr veröffentlicht)
- Anpassung bestehender Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRS)
- Weitere Projekte im Hinblick auf die Grundsätze handelsrechtlicher Konzernrechnungslegung

einverstanden?

Falls nein, welche Vorschläge hätten Sie für die Gliederung des Arbeitsprogramms?

- 13 Die vorgeschlagene Strukturierung des AP findet grundsätzlich Zustimmung (**DK, Fuchs, DGRV, VMEBF, GDV**; die vollständigen Hinweise der SN sind in der Sitzungsunterlage **04\_04b** (Kapitel 1) dargestellt). Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf den folgenden ergänzenden Vorschlag:
- klarere Bezeichnung der Gliederungsüberschriften (**VMEBF**).



## 14 Zur Adressierung des

- grundsätzlich nachvollziehbaren Vorschlags des **VMEBF** und
- unter Berücksichtigung weiterer Anmerkungen in den SN, auf die in den folgenden Abschnitten dieser Sitzungsunterlage eingegangen wird (zu nennen sind hier insbesondere die Anregungen zur Befassung des Fachausschusses mit Erweiterungen und Änderungen bestehender rechnungslegungsrelevanter Richtlinien auf europäischer Ebene),

könnte in Bezug auf die Gliederung des AP z.B. wie folgt vorgegangen werden:

- (1) stärkere Differenzierung zwischen der Erarbeitung bzw. Pflege von Verlautbarungen einerseits und dem aktiven Einbringen in geplante Änderungen der rechnungslegungsrelevanten Richtlinien und Gesetzesvorhaben andererseits,
- (2) Herauslösen des Agendapunkts „3) a) Überarbeitung des DRS 4 *Unternehmenserwerbe im Konzern*“ aus Kapitel 3) und Etablierung als eigenständiges neues Kapitel 2)<sup>1</sup>,

so dass sich unter zusätzlicher Berücksichtigung einiger Umformulierungen vorschlagsweise folgende Gliederung des AP ergeben würde:

### **I. Entwicklung und Pflege von Verlautbarungen**

- 1) Verabschiedung eines Standards zur Konzernlageberichterstattung
- 2) Grundlegende Überarbeitung des DRS 4 *Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss*
- 3) Geringfügige Anpassung bestehender Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRS)
- 4) Weitere, ggf. künftig umzusetzende Projekte im Hinblick auf die Grundsätze handelsrechtlicher Konzernrechnungslegung
  - a) Erarbeitung neuer Standards
    - Immaterielle Vermögensgegenstände
    - Fremdwährungsumrechnung im Konzern
  - b) Sonstige Themen

### **II. Beratungsaufgaben und proaktives Mitwirken bei Neuerungen und Änderungen der Rechnungslegungsnormen** 4. Sonstige Aufgaben des HGB-Fachausschusses

- 15 In Bezug auf den Titel des Gliederungspunkts 4) b) in der vorangehenden Textziffer wird eine weitergehende Konkretisierung nicht für sinnvoll gehalten, da die Inhalte dieses Gliederungspunkts gänzlich unterschiedlicher Natur sind. Im Übrigen ist der Text ausreichend kompakt, so dass die geforderte Klarheit gewährleistet erscheint.

<sup>1</sup> Die damit einhergehende „Aufwertung“ dieses Agendapunkts ist nach hier vertretener Meinung aufgrund der eingegangenen SN (siehe hierzu die nachfolgenden Ausführungen) entsprechend begründet.



### Frage zu C1:

- Schließen Sie sich diesen Schlussfolgerungen und Vorschlägen an?
- Falls nein: wie beabsichtigen Sie, alternativ vorzugehen?

## C2 Anpassung bestehender DRS (Frage 2)

- 16 Die in dem Aufruf zur Abgabe von SN zum EdAP enthaltene Frage 2 stellt sich wie folgt dar:

Umfasst die zur Anpassung vorgesehene Liste Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRS) aus Ihrer Sicht die richtigen Standards?

Falls nein, welche DRS sollten überarbeitet werden? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht. Ist die (vorläufige) Außerachtlassung der DRS 16 – 19 aus Ihrer Sicht gerechtfertigt? Falls nein, welche DRS sollten überarbeitet werden? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht.

- 17 Die Hinweise in den eingegangenen SN stellen sich übersichtsmäßig wie folgt dar (die vollständigen Hinweise in den SN sind in **04\_04b** (Kapitel 2) dargestellt):

DRS	IDW	Fuchs	WPK	DGRV	VMEBF	GDV	Nr. 11	Nr. 12
		✓		✓	✓	✓ ①	EA	
2				!				
3					ÜA			
7				!				
8		IFRS 11						
9								
13	kB							
16				✓	kZ			✓
17				✓	kZ			✓
18	P-Ges	P-Ges	LS	✓	kZ wÜ		EA	LS
19	ZG			✓ ZG	kZ	EU-RL		✓

- 18 Hierzu wird die folgende kommentierende Legende zur Verfügung gestellt – jeweils mit stichwortartig vorgeschlagener Konsequenz für das AP (“Vorschlag“ in fett = Änderung):
- ✓ Es wird grundsätzliche Zustimmung zum Ausdruck gebracht.
  - ① Statt einer Umsetzung identifizierter Änderungen durch einen Sammeländerungsstandards wird alternativ eine sequentielle Abarbeitung angeregt; **Vorschlag**: Aufnahme in den Text des AP, da Erhöhung der Flexibilität.
  - ! Pflichtbestandteile des KA, zu denen keine gesetzlichen Konkretisierungen vorliegen, so dass hier eine Priorität zuzuordnen ist; Vorschlag: keine unmittelbare



- Konsequenz für das AP – aber Beachtung bei Durchführung der Durchsicht der DRS.
- **ÜA** Anregung einer konzeptionellen Überarbeitung vor dem Hintergrund der jüngeren Entwicklung i.R.d. internationalen Rechnungslegungsnormen; Vorschlag: die Anregung ist vorzumerken – zunächst sollten die diesbezüglichen Ergebnisse des *Post Implementation Review* des IASB zu IFRS 8 abgewartet werden.
  - **IFRS 11** Hinterfragung, ob IFRS 11 auch Konsequenzen für die beiden DRS 8 und 9 hat, insbes. wg. Abschaffung der Quotenkonsolidierung; Vorschlag: der konkrete Hinweis zur Quotenkonsolidierung ist vor dem Hintergrund des § 310 HGB nicht weiter zu verfolgen; im Übrigen richtet sich die geplante Anpassung der Standards am BilMoG aus – eine Annäherung an die IFRS ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.
  - **kB** Es wird kein Bedarf für eine Überarbeitung gesehen; Vorschlag: auf Basis der Durchsicht des DRS durch die DRSC-Mitarbeiter könnte aufgezeigt werden, ob Bedarf besteht.
  - **P-Ges** Die Vorschläge gem. Abschnitt 3) c) des EdAP zu PHG könnten sich vorwiegend auf DRS 18 auswirken; **Vorschlag**: der Hinweis erscheint begründet und berechtigt – ist aber im EdAP (letzter Satz zu 2)) bereits adressiert; ggf. ist dieser Satz wie folgt zu ergänzen: „... Aufgrund der Überarbeitung anderer Standards oder der Umsetzung sonstiger Projekte des HGB-Fachausschusses können sich gleichwohl (Folge-) Änderungsbedarfe redaktioneller oder inhaltlicher Natur auch für diese Standards [DRS 16 – 19] ergeben“.
  - **LS** Es wird die Bitte geäußert, dass der HGB-FA (1) das Thema latente Steuern vor dem Hintergrund des § 274a HGB sowie latente Steuern für nicht haftungsbeschränkte PHG vor dem Hintergrund einer Passivierung gem. § 249 Abs. 1 S. 1 HGB und (2) die Frage der Abzinsung latenter Steuern diskutiert; Vorschlag: dieser Bitte könnte der FA nachkommen – direkte Konsequenzen für das AP ergeben sich ggf. in Abhängigkeit vom Ergebnis der Diskussion.
  - **kZ** Keine Zustimmung zu den Vorschlägen gem. EdAP, ohne dass eine weitere Begründung in der SN gegeben wird, so dass auch kein Handlungsbedarf abgeleitet werden kann.
  - **wÜ** Eine weitergehende Überarbeitung wird mit Verweis auf die SN zu E-DRS 24 und insbesondere mit Bezug auf n-kmo-K als notwendig angesehen; Hinweis: bei Verabschiedung des DRS 18 wurde die SN des VMEBF entsprechend berücksichtig.





sichtigt – insofern besteht derzeit kein Handlungsbedarf; siehe aber oben den Hinweis zu **P-Ges**.

- **ZG** Es wird auf vielfache Zweifelsfragen in Zusammenhang mit der Konsolidierung von Zweckgesellschaften hingewiesen; Vorschlag: es besteht kein Handlungsbedarf, da dieser Aspekt im EdAP bereits berücksichtigt ist (Abschnitt 3) c) zweiter Absatz); in diesem Zusammenhang wird jedoch auf den konkreten Vorschlag des IDW zu einer möglichen Vorgehensweise hingewiesen (siehe i.E. **04\_04b**).
- **EA** Vorschlag, dass sich der FA vordringlich der Themen annimmt, die auch für den EA Bedeutung haben (z.B. latente Steuern); Vorschlag: kein unmittelbarer Handlungsbedarf – siehe hierzu aber die Debatte zur Reichweite des Mandats des FA im Rahmen von Frage 7.
- **EU-RL** – Hinweis, dass eine Befassung mit DRS 19 wg. der Reform der EU-BilanzierungsRL in naher Zukunft notwendig wird; Vorschlag: diese Entwicklung auf EU-Ebene ist weiter zu beobachten – derzeit kein weiterer Handlungsbedarf.

#### Frage zu C2:

- a) Schließen Sie sich diesen Schlussfolgerungen und Vorschlägen an?
- b) Falls nein: wie beabsichtigen Sie, alternativ vorzugehen?

### C3 Überarbeitung des DRS 4 (Frage 3)

19 Frage 3 des Aufrufs zur Abgabe von SN zum EdAP stellt sich wie folgt dar:

Ist die vorgesehene Überarbeitung des DRS 4 *Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss* aus Ihrer Sicht sinnvoll?

Falls Sie nicht der Meinung sind, welche DRS sollten überarbeitet werden? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht

20 Die Überarbeitung des Standards wird durchweg als sinnvoll angesehen (**IDW, Fuchs, DGRV, VMEBF, GDV, Nr. 12**; andere Parteien haben sich zu dieser Frage nicht geäußert). Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Hinweise und Anmerkungen wurde ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

- vorrangig vor der Durchsicht der anderen Standards durchzuführen (**IDW**);
- zentrale Fragen der (Kapital-) Konsolidierung noch nicht adressiert, dies gilt insbesondere für die Kaufpreisallokation (**IDW, Fuchs**);
- Adressierung auch der bedingten Gegenleistungen (**IDW**);



- Adressierung auch des Erwerbs von Minderheitsanteilen (**Fuchs**);
- Adressierung auch der Konzernanhangangaben – DRS 4 geht derzeit weit über das Gesetz hinaus (**DGRV**).

#### Frage zu C3:

- Schließen Sie sich dem Vorschlag an, aufgrund der oben dargestellten Hinweise keine Änderungen am EdAP vorzunehmen?
- Falls nein: wie beabsichtigen Sie, alternativ vorzugehen? Beabsichtigen Sie, ggf. einzelne der oben genannten Aspekte in die Auflistung der im Vordergrund stehenden Überarbeitungsthemen aufzunehmen?

### C4 Vorschlag zur Erarbeitung neuer Standards (Frage 4)

21 Frage 4 in Bezug auf den EdAP stellt sich wie folgt dar:

Sind die zur Erarbeitung neuer Standards ausgewählten Themen

- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Fremdwährungsumrechnung im Konzern

auch nach Ihren Vorstellungen die richtigen Themengebiete im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Grundsätze handelsrechtlicher Konzernrechnungslegungslegung?

Falls nein, welche Themen sollten Ihrer Meinung nach stattdessen bearbeitet werden? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht.

22 Übersichtsmäßig stellen sich die Hinweise in den eingegangenen SN wie folgt dar (die vollständigen Hinweise in den SN sind in **04\_04b** (Kapitel 4) dargestellt):

SN von	Immaterielle Vermögensgegenstände	Fremdwährungsumrechnung im Konzern	Allgemeine Hinweise	Vorschlag für weitere Themen
IDW	kein Bedarf	geringe Priorität Gesetz ausreichend klar	---	---
Fuchs	geringer Bedarf	kein Bedarf	---	---
DGRV	wenig Raum für Verlautbarung da insbes. JA betroffen	zu § 308a HGB - ja zu § 256a HGB - nein	---	---
VMEBF	ja	ja	Kompetenzbereich des FA ggf. nicht für EA – Vereinbarkeit u.E. jedoch gegeben	Bewertungseinheiten



SN von	Immaterielle Vermögensgegenstände	Fremdwährungsumrechnung im Konzern	Allgemeine Hinweise	Vorschlag für weitere Themen
<b>BStBK</b>	<b>praktikabler Vorschlag</b> aufgrund Ressourcenrestriktionen und geringer WR-Ausübung von §§ 298 Abs. 1 i.V.m. 248 Abs. 2 HGB aber fraglich, ob ein DRS tatsächlich erarbeitet werden sollte	<b>praktikabler Vorschlag</b> aufgrund Ressourcenrestriktionen und der klaren Gesetzesvorgabe aber fraglich, ob ein DRS tatsächlich erarbeitet werden sollte	---	---
<b>GDV</b>	<b>ja</b> Praktikabilität beachten (...)	<b>ja</b> Besonderheiten im Versicherungsbereich beachten	Ausstrahlungswirkung auf EA zu beachten (HGB-FA kommt keine Kompetenz für EA zu)	---
<b>Bedau</b>	---	auch bzgl. der Währungskurssicherung des Nettovermögens einer Auslandsbeteiligung	---	---
<b>Nr. 11</b>	<b>ja</b>	---	insbesondere Themen aufgreifen, die auch für EA von Relevanz	- Wesentlichkeit - Anhangangaben
<b>Nr. 12</b>	---	<b>ja</b> ('sinnvoll')	---	---
<b>Nr. 13</b>	---	---	---	Integrated Reporting

**ja** Themenvorschlag, der vom HGB-FA bearbeitet werden sollte

**nein** Themenvorschlag, der vom HGB-FA nicht bearbeitet werden sollte

- 23 Der Vorschlag zur Erarbeitung eines DRS zum Thema **Immaterielle Vermögensgegenstände** wird in den SN überwiegend unterstützt und sollte aus diesem Grund als ein mögliches künftiges Projekt im Arbeitsprogramm des FA enthalten sein. Gleichwohl sollte sich der FA der genannten kritischen Aspekte bei künftig zu treffenden Entscheidungen bzgl. dieses Projekts bewusst sein, d.h. vor allem der ggf. geringen praktischen Relevanz und der Sensibilität hinsichtlich der Ausstrahlungswirkung auf den EA.
- 24 Gleiches gilt für das Projekt eines Standards zur **Fremdwährungsumrechnung im Konzern**. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die gesetzliche Regelungen des § 308a HGB mehrheitlich als ausreichend klar wahrgenommen wird, so dass sich eine Adressierung im Rahmen eines DRS erübrigen könnte.
- 25 Der **VMEBF** regt „die Aufnahme eines Standards zur Bilanzierung von **Bewertungs-**



**einheiten** in das zumindest mittelfristige Arbeitsprogramm“ des HGB-FA an. Mit diesem Aspekt hatte sich der FA bereits im Rahmen seiner 2. Sitzung explizit befasst (Sitzungsunterlage **02\_13** – Tz. 36 ff.) und sich gegen die Aufnahme eines solchen Projekts in sein AP ausgesprochen. Als Begründung weist der VMEBF zwar darauf hin, dass die „fachliche Diskussion zeigt, dass hierzu verschiedene offene Fragen und daher erhöhter Konkretisierungsbedarf existieren“, diese Argumente wurden vom HGB-FA jedoch bereits im Rahmen der Diskussion in seiner zweiten Sitzung berücksichtigt, so dass nach hier vertretener Auffassung kein Bedarf besteht, das AP entsprechend anzupassen.

26 In der SN **Nr. 11** wird angeregt, dass der HGB-FA „in grundsätzlicher Hinsicht die Bedeutung der Wesentlichkeit unter BilMoG“ im EA und KA adressiert. In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich die Regelungskompetenz des FA nur auf den KA erstreckt. Im Rahmen der hierzu erarbeiteten DRS ist das Thema der Wesentlichkeit nicht ausgespart – so ist bspw. auf DRS 19.101-106 zum Verzicht auf die Einbeziehung von TU in den KA (zu § 296 Abs. 2 HGB) zu verweisen. Sofern die in der SN vorgetragene Anregung auf eine Diskussion quantitativer Wesentlichkeitsgrenzen abstellt, ist hingegen darauf zu verweisen, dass hierzu gesetzlich normierte Vorgaben nicht bestehen. Und obgleich anzuerkennen sein wird, dass qualitativen Wesentlichkeitsgrenzen in der Praxis eine hohe Bedeutung zukommt, ist eine Festlegung solcher Grenzen durch den HGB-FA schlechterdings nicht möglich. Was (nicht) wesentlich ist, bleibt Sache der unternehmensspezifischen Beurteilung im konkreten Einzelfall und ist somit einer „genormten“ und vorherbestimmenden Regelung durch den FA nicht zugänglich. Nach hier vertretender Meinung ist der Themenvorschlag somit nicht in das AP aufzunehmen.

27 Weiter wird in der SN **Nr. 11** angeregt, „immer im Detail über den Umfang von Anhangangaben zu diskutieren, die in Zeiten des elektronischen HG eine wesentlich ... [höhere] Publizität erfahren als früher“. Diese Anregung wird dergestalt verstanden, dass im Rahmen der Verlautbarungen des DRSC an der bereits bisher üblichen Praxis festzuhalten ist, jeweils auch die entsprechenden Anhangangaben eines Sachthemas zu adressieren. Insofern ergeben sich aus diesem Hinweis keine direkten Auswirkungen auf das AP.



28 In der SN **Nr. 13** wird angeregt, dass der FA auch das Thema „*Integrated Reporting*“<sup>2</sup> in seinen Arbeitsplan aufnimmt. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass dem HGB-FA ein solches Mandat seitens des Gesetzgebers nicht übertragen wurde, so dass im Rahmen einer ersten Einschätzung dieses Vorschlags ein unmittelbares Tätigwerden des FA zur Förderung und Unterstützung dieses Berichtskonzepts nicht möglich erscheint. Gleichwohl kann an dieser Stelle auf das Projekt des HGB-FA zur Erarbeitung eines Standards zur Konzernlageberichterstattung verwiesen werden – im Rahmen eines Konzernlageberichts haben die Unternehmen teilweise auf Sachverhalte einzugehen, die auch zu den wesentlichen Bestandteilen (Komponenten) eines „integrierten Berichts“ gehören, wie er in dem in der Fußnote angesprochenen Diskussionspapier vorgeschlagen wird. Darüber hinaus dürfte davon auszugehen sein, dass der Fachausschuss die weiteren Entwicklungen auf diesem Gebiet verfolgen und entsprechende Rückschlüsse für seine eigene Facharbeit ziehen wird. Schließlich wird der Fachausschuss auch die Entwicklung auf europäischer Ebene kritisch begleiten – hier ist z.B. auf die im Oktober 2011 von der Europäischen Kommission veröffentlichte neue Strategie zur sozialen Verantwortung der Unternehmen (*corporate social responsibility* = CSR) zu verweisen.

**Frage zu C4:**

- a) Schließen Sie sich dem Vorschlag an, aufgrund der oben dargestellten Hinweise keine Änderungen am EdAP vorzunehmen?
- b) Falls nein: wie beabsichtigen Sie, alternativ vorzugehen?

**C5 Diskussion sonstiger fachlicher Themen (Frage 5)**

29 Die fünfte Frage zum EdAP stellt sich wie folgt dar:

Sind die sonstige Themen

- a. Besonderheiten der Konzernrechnungslegung von Mutterunternehmen, die nicht Kapitalgesellschaften sind (§§ 264a i.V.m. 290 ff. HGB sowie § 11 PubLG), und Besonderheiten der Konsolidierung von Personenhandelsgesellschaften
  - b. Angabe von Vorjahreszahlen im Konzernabschluss  
sowie eventuell
- ...

<sup>2</sup> Gemäß dem am 12. September 2011 vom *International Integrated Reporting Committee* (IIRC) veröffentlichten Diskussionspapier handelt es sich hierbei um ein Berichterstattungskonzept, in dessen Rahmen alle wesentlichen Informationen über die Unternehmensstrategie, -führung, -leistung und -entwicklung in einer Art und Weise zusammengeführt werden, dass der wirtschaftliche, ökologische und soziale Gesamtzusammenhang, in dem die 'Berichtseinheit' agiert, widergespiegelt bzw. dargestellt wird.



...

c. Konsolidierung von Zweckgesellschaften

d. Angabe über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen in Ihrer Einschätzung Themen, die wie im Entwurf des Arbeitsprogramms vorgeschlagen, behandelt werden sollten?

Bitte begründen Sie, falls Sie Anmerkungen haben, Streichungen vorschlagen oder weitere Vorschläge machen möchten.

30 In der Übersicht stellen sich die Hinweise in den eingegangenen SN wie folgt dar (die vollständigen Hinweise in den SN sind in **04\_04b** (Kapitel 5) dargestellt):

SN von	zu Frage 5 a. 'PHG'	zu Frage 5 b. 'VJ – Zahlen'	zu Frage 5 c. 'Zweckges.'	zu Frage 5 d. 'nahe stehende Pers. & Unt.'	Sonstiges
IDW	DRS 18 dürfte i.d.Zshg. insbes. zu ergänzen sein; geringe Priorität; <b>§ 11 PubliG-Themen</b> sehr nachrangig	kein Bedarf	[weitergehende Hinweise notwendig]	kein Bedarf	---
Fuchs	ausdrückliche Begrüßung	geringer Bedarf	geringer Bedarf	geringer Bedarf	---
DGRV	geringer Bedarf zu §§ 264a i.V.m. 290 ff. HGB sowie § 11 PubliG <b>zu begrüßen</b> PHG im KA	kein Bedarf IDW RS HFA 44	ja	kein Bedarf IDW RS HFA 33	---
VMEBF	ja Angebot zu 'Brainstorming'	---	---	ja aber nicht kurzfristig wg. IDW RS HFA 33	<b>zu a., b. und c.</b> => ggf. als Anpassung bestehender DRS
BStBK	---	---	---	<b>zu erwägen</b> ggf. weitere Entwicklung auf EU-Ebene abwarten	---
GDV	---	---	<b>hier besondere Aufmerksamkeit</b> falls Änderungen auf EU-Ebene	---	<b>zu a., b. und d.</b> => momentan kein dringender Handlungsbedarf (später ggf. <b>AH</b> ) <b>AG's</b> werden unterstützt (Einbezhg. Anwender + Nutzer unentbehrlich)
Nr. 11	ja	---	---	ja	Insbes. auch Themen für EA



SN von	zu Frage 5 a. 'PHG'	zu Frage 5 b. 'VJ – Zahlen'	zu Frage 5 c. 'Zweckges.'	zu Frage 5 d. 'nahe stehende Pers. & Unt.'	Sonstiges
Nr. 12	<b>ja</b> via Integration in die Sachverhalts-Standards	<b>nein</b> in Literatur hinreichend geklärt	<b>nein</b> in Literatur hinreichend geklärt	<b>nein</b> in Literatur hinreichend geklärt	---

**ja** Themenvorschlag, der vom HGB-FA bearbeitet werden sollte

**nein** Themenvorschlag, der vom HGB-FA nicht bearbeitet werden sollte

31 Der Vorschlag zur Erarbeitung neuer Standards oder vor allem der Überarbeitung bestehender Standards findet grundsätzlich Unterstützung für die Themen

- Besonderheiten der KoReLe von MU, die nicht KapGes sind (§§ 264a i.V.m. 290 ff. HGB sowie § 11 PubiG), und Besonderheiten der Konsolidierung von PHG (Frage 5) a.), und
- Konsolidierung von Zweckgesellschaften (Frage 5) c.),

wenngleich teilweise ein geringer Bedarf gesehen wird. Auf Basis einer gesamtheitlichen Würdigung der eingegangenen SN wird hier vorgeschlagen, an diesen Themenvorschlägen festzuhalten und in das AP aufzunehmen. Hinsichtlich des Themas der 'Konsolidierung von Zweckgesellschaften' ist in diesem Zusammenhang auch auf die obigen Ausführungen in Abschnitt **C2** (zu DRS 19) zu verweisen.

32 In Bezug auf die beiden Themenvorschläge

- Angabe von Vorjahreszahlen im KA (Frage 5) b.), und
- Angabe über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen (Frage 5) d.),

wird anzuerkennen sein, dass vor allem die Ersteller die vom IDW vorgelegten Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS HFA) als geeignete Leitlinien betrachten und diesbezüglich derzeit bzw. für die nahe Zukunft keinen Handlungsbedarf des HGB-FA sehen. Vor diesem Hintergrund wird hier der Vorschlag unterbreitet, diese beiden Themenvorschläge nicht in das AP aufzunehmen. Allerdings sollte der FA die weitere Entwicklung zu diesen Themen intensiv beobachten und im Bedarfsfall kurzfristig aktiv werden (in diesem Zusammenhang sind insbesondere die auch in den SN angesprochenen Entwicklungen auf EU-Ebene zu sehen, aber auch aktuelle Entwicklungen in der Praxis der Finanzberichterstattung).



### Frage zu C5:

- Schließen Sie sich dem Vorschlag an, aufgrund der oben dargestellten Hinweise den EdAP anzupassen?
- Falls nein: wie beabsichtigen Sie, alternativ vorzugehen?

## C6 Priorisierung der Themen (Frage 6)

33 Die Frage 6 zum EdAP stellt sich wie folgt dar:

Eine Priorisierung der vorgeschlagenen Themen ist derzeit nur grob vorgenommen worden und wird sich nach den vorhandenen Ressourcen und möglichen aktuellen Anforderungen richten.

Haben Sie nichtsdestotrotz Vorschläge für eine zweckgemäße bzw. sinnvolle Priorisierung aus Ihrer Sicht?

34 In der Übersicht stellen sich die Hinweise in den eingegangenen SN (im Verständnis des Erstellers dieser Sitzungsunterlage – eine Rangfolge ist nicht in allen Fällen eindeutig ableitbar) wie folgt dar; die Hinweise in ihrem Wortlaut gem. SN sind in **04\_04b** (Kapitel 6) dargestellt. Der Aufbau der Tabelle folgt dem Gliederungsvorschlag, wie er oben zum Abschnitt **C1** unterbreitet wurde:

Thema	IDW	DK	Fuchs	DGRV	VMEBF	DHPG	GDV	Nr. 12
<b>I. Verlautbarungen</b>								
1 Lagebericht	1		1		1	1	1a	
2 DRS 4 - Überar.	2		2				2	
3 DRS 2,3,7,8,9,13	3			1 *			3	
4a Immaterielle VG								
4a FX im KA								
4b PHG					2			
4b VJ-Zahlen im KA								
4b Zeckges.								
4b nahe stehende Unt. & Pers.								
<b>II. Beratung und proaktives Mitwirken ...</b>		1					1b **	1

Hinweis: zu den grau hinterlegten Bereichen wurden in den jeweiligen SN keine direkten Aussage in Bezug auf eine Priorisierung gemacht.

\* DRS 2 und DRS 7 sollten priorisiert werden, da diese Standards Pflichtbestandteile des KA regeln, zu deren konkreter Ausgestaltung sich der Gesetzgeber nicht geäußert hat.

\*\* Bei der aktiven Begleitung der derzeit beratenen Vorschläge zur Reform der europäischen Bilanzierungsrichtlinien könnte sich die Notwendigkeit ergeben, die Befassung mit der Frage der Konsolidierungspflicht von Zweckgesellschaften (bzw. mit der Ausnahmeregelung für investimentrechtliche Spezialfonds) in Betracht zu ziehen.





35 Zusammenfassend lassen sich nach hier vertretener Meinung die folgenden Schlussfolgerungen hinsichtlich einer Priorisierung der Projekte und Aufgaben des HGB-FA ableiten:

- In drei SN (**DK, GDV, Nr. 12**) wurde zum Ausdruck gebracht, dass der Beratung des BMJ und dem proaktiven Mitwirken bei Neuerungen und Änderungen der Rechnungslegungsnormen (insbesondere auf EU-Ebene) eine mindestens gleichhohe Bedeutung zuzumessen ist, wie der Erarbeitung neuer und der Pflege bestehender Verlautbarungen.
- Im Rahmen der Erarbeitung neuer und der Pflege bestehender Verlautbarungen sollte die nachgenannten Projekte wie folgt priorisiert werden:
  1. Verabschiedung eines Standards zur Konzernlageberichterstattung,
  2. grundlegende Überarbeitung des DRS 4, und
  3. geringfügige Anpassungen der DRS 2, 3, 7, 8, 9 und 13.
- Auch wenn in den SN zur Frage 6 das Thema der Konsolidierung von Zweckgesellschaften nahezu nicht mehr aufgegriffen wurde, so ist den Hinweisen und Anregungen zu den übrigen Fragen zu entnehmen, dass auch diesem Thema eine hohe Priorität zuzuordnen ist.
- Alle anderen im EdAP genannten Projekten ist eine nachrangige Priorität zuzuordnen, wobei die beiden folgenden Themen nach hier vertretener Meinung aufgrund der Hinweise in den SN an anderer Stelle (derzeit) nicht in das AP des HGB-FA aufgenommen werden sollten:
  - (1) Angabe von Vorjahreszahlen im KA, und
  - (2) Angabe über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen.

36 Unmittelbare Auswirkungen für das AP ergeben sich nach hier vertretener Auffassung nicht – die Ergebnisse der Hinweise in den SN zu Frage 6 würden in angemessener Form durch die oben in Abschnitt **C1** vorgeschlagene Gliederungsstruktur Eingang in das AP finden (unter zusätzlicher Berücksichtigung der beiden nicht ins AP aufzunehmenden Themen – siehe letzten Aufzählungspunkt der vorangehenden Textziffer).

**Frage zu C6:**

- a) Schließen Sie sich dem Vorschlag an, aufgrund der oben dargestellten Hinweise den EdAP nicht anzupassen?
- b) Falls nein: wie beabsichtigen Sie, alternativ vorzugehen?



## C7 Sonstige Anmerkungen und Hinweise (Frage 7)

37 Die in dem Aufruf zur Abgabe von SN enthaltene Frage 7 stellt sich wie folgt dar:

Haben Sie weitere Anmerkungen zum Entwurf des Arbeitsprogramms oder zur Vorgehensweise?

38 Um die verschiedenen Hinweise und Anmerkungen, die in den SN zu dieser Frage zur Verfügung gestellt werden, in strukturierter Form adressieren zu können, wurde folgende Gliederung gewählt:

- C7.a)** – Reichweite des gesetzlichen Mandats des HGB-FA (JA vs. KA)
- C7.b)** – Reichweite des gesetzlichen Mandats des HGB-FA (Wahlrechtseinschränkungen? Über das Gesetz hinausgehende Anforderungen?)
- C7.c)** – Zu den „sonstigen Aufgaben des HGB-FA“ (Punkt 4 des EdAP)
- C7.d)** – Sonstiges

### C7.a) Reichweite des gesetzlichen Mandats des HGB-FA (JA vs. KA)

39 Zu diesem Themenkomplex (Verständnis des Aufgabenbereichs des HGB-FA auf Grundlage des gesetzlichen Mandats gem. § 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB) finden sich in den SN teilweise längere und differenzierte Ausführungen. In der folgenden Tabelle werden die kommunizierten Auffassungen verkürzt wiedergegeben (im Zweifel ist auf die entsprechenden Ausführungen im Original zurückzugreifen – z.B. **04\_04b**).

SN von	Standpunkt	‘Enge Auffassung‘	‘Liberale Auffassung‘	‘Weite Auffassung‘
<b>DK</b>	Aufgabe des DRSC ist die Entwicklung von <u>Konzernrechnungslegungsstandards</u> ; aus Abschnitt 3b) des EdAP könnten sich Abgrenzungsschwierigkeiten hinsichtlich der Anwendbarkeit von Rechnungslegungsstandards im EA und KA ergeben; z.B. § 256a HGB.	<b>X</b>		
<b>DGRV</b>	Kritisch wird auf das Phänomen hingewiesen, dass bei Durchsicht des EdAP eine Tendenz erkannt wird, sich über die KoReLe hinaus äußern zu wollen.	<b>X</b>		
<b>VMEBF</b>	... da eine Trennung der Themengebiete (EA vs. KA) eine konstruktive Tätigkeit des FA unmöglich machen würde, wird von einer Vereinbarkeit der Programmpunkte mit den (gesetzlich) definierten Kompetenzen des Ausschusses ausgegangen (weil ein wichtiger Teil der für den KA relevanten Sachverhalte auch Ausstrahlungswirkung auf den EA hat).		<b>X</b>	
<b>BStBK</b>	Den Verlautbarungen des FA wird eine Ausstrahlungswirkung mit weitreichenden Konsequenzen auch für den EA zugerechnet.			



SN von	Standpunkt	‘Enge Auffassung‘	‘Liberale Auffassung‘	‘Weite Auffassung‘
<b>DHPG</b>	Die Beschäftigung mit solchen Themenfeldern, die zumindest eine Ausstrahlungswirkung auf den EA haben, wird ausdrücklich begrüßt. Würde man derartige Themenkomplexe mit möglicher Ausstrahlungswirkung auf den JA von vorneherein ausklammern, würden sich hierdurch die möglichen Betätigungsfelder des FA erheblich reduzieren und dem FA die Möglichkeit genommen, zu zahlreichen (auch) für die KoReLe relevanten Fragen Stellung zu beziehen.		X	
<b>GDV</b>	... Ausstrahlungswirkung zu berücksichtigen; insbesondere unter dem Aspekt, dass das DRSC zur Befassung mit dem handelsrechtlichen JA auf der EA-Ebene nicht mandatiert ist.	X		
<b>Nr. 11</b>	Die Aufgaben des FA gem. Satzung § 22 lit. c) und d) scheinen in höherem Maße auf den EA n-kmo-K zu zielen, als auf den KA, der für diese Gruppe von Unternehmen oft überhaupt keine Relevanz hat. Vor diesem Hintergrund wird die Anregung ausgesprochen, sich vordringlich der Themen anzunehmen, die auch für den EA Bedeutung haben.			X
<b>Nr. 12</b>	Es erscheint notwendig, möglichst bald den Begriff „Grundsätze über die KoReLe“ in § 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB auszulegen: ...			

Hinweis: grau hinterlegte Bereiche rechts zeigen an, dass in den jeweiligen SN keine direkten Aussage zum Verständnis des gesetzlichen Mandats des DRSC gemacht werden.

- 40 Aus den Anmerkungen in den SN wird deutlich, dass unterschiedliche Auffassungen zur Reichweite des gesetzlichen Auftrags des DRSC hinsichtlich der „Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die KoReLe“ diskutiert und vertreten werden. Der Fachausschuss hat diese Diskussion bereits in vorangegangenen Sitzungen geführt. Eine mögliche Vorgehensweise könnte darin bestehen, nicht von einem sehr engen Verständnis des gesetzlichen Mandats auszugehen (da ansonsten der Handlungsspielraum des Gremiums zu sehr eingengt wäre) und aufgaben- und projektabhängig jeweils mit Augenmaß zu entscheiden, inwieweit eine Ausstrahlungswirkung auf den EA jeweils sinnvoll und vertretbar ist.
- 41 Unmittelbare Auswirkungen auf den EdAP ergeben sich nach hier vertretener Auffassung aufgrund der oben angesprochenen Aspekte nicht.


**Frage zu C7.a):**

- a) Schließen Sie sich dem Vorschlag an, aufgrund der oben dargestellten Hinweise den EdAP nicht anzupassen?
- b) Falls nein: wie beabsichtigen Sie, alternativ vorzugehen?

**C7.b) Reichweite des gesetzlichen Mandats des HGB-FA (Wahlrechtseinschränkungen? Über das Gesetz hinausgehende Anforderungen?)**

42 Zu dem in diesem Abschnitt angesprochenen Themenkomplex liegen Hinweise in drei SN vor, die in der folgenden Tabelle z.T. verkürzt wiedergegeben werden (die vollständigen Ausführungen finden sich in der Sitzungsunterlage **04\_04b**).

SN von	Standpunkt
<b>DHPG</b>	<p>Verzicht auf die Einschränkung gesetzlicher Wahlrechte und weitergehender Anforderungen: sofern die bilanzierenden Unternehmen dergestalt bilanzieren, dass sie die vom DRSC vorgegebenen Einschränkungen nicht beachten, gleichwohl gesetzeskonform im Sinne des HGB bilanzieren, ergibt sich keine Einschränkung des Testats, jedoch wird in diesen Fällen ein Hinweis im Prüfungsbericht die Konsequenz sein;</p> <p>eine Einschränkung gesetzlicher WR durch das DRSC wird abgelehnt, da dieser Ansatz zu weitgehend ist, vermeidbare Konflikte heraufbeschwört und keine Verbesserung der Qualität der Rechnungslegung mit sich bringt; sollen WR beseitigt werden, die nicht mehr zeitgemäß sind, so ist dies vom Gesetzgeber zu bewerkstelligen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden Einschränkungen in diesem Sinne abgelehnt; bestehende DRS sollten entsprechend angepasst werden; das gleiche gilt für vom DRSC gemachte Vorgaben, die über den Gesetzeswortlaut hinausgehen (z.B. DRS 18.67).</p>
<b>GDV</b>	<p>Beschränkung auf die Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen an die Konzernbilanzierung: darüber hinausgehende Anforderungen oder Empfehlungen sollten als solche gekennzeichnet werden, um die Anwendbarkeit der Regeln zu erleichtern.</p> <p>Angesichts der Ausstrahlungswirkung der DRS auf die EA gilt es, auch diese Rückkopplung zu beachten.</p>
<b>Nr. 12</b>	<p>Alle bislang existierenden und künftig zu entwickelnden Standards müssen sich am Auftrag des § 342 Abs. 1 HGB orientieren, dürfen also nicht rechtsfolgebildend, sondern lediglich rechtsinterpretierend sind. Dementsprechend geht es nicht nur um Erweiterungen bestehender Standards, sondern auch um Kürzungen auf ein „HGB-Niveau“.</p>

43 Nach hier vertretener Auffassung ergeben sich zunächst keine unmittelbaren Anpassungsnotwendigkeiten in Bezug auf den EdAP – gleichwohl sollte der FA vor Verabschiedung neuer bzw. der Anpassung / Überarbeitung bestehender Standards seine diesbezügliche Position diskutieren und festlegen, um Standards zu schaffen, denen eine konsistente diesbezügliche Auffassung zugrundeliegt.


**Frage zu C7.b):**

- a) Schließen Sie sich dem Vorschlag an, aufgrund der oben dargestellten Hinweise den EdAP nicht anzupassen?
- b) Falls nein: wie beabsichtigen Sie, alternativ vorzugehen?

**C7.c) Zu den „sonstigen Aufgaben des HGB-FA“ (Punkt 4 des EdAP)**

44 In den SN wird teilweise darauf hingewiesen, dass neben der Entwicklung von DRS die im EdAP dargestellten „sonstigen Aufgaben des HGB-Fachausschusses“ ein ganz wesentliches Arbeitsfeld darstellen, dem eine sehr hohe Priorität zuzumessen ist, selbst wenn dies zu Restriktionen hinsichtlich der Umsetzung einzelner Projekte zur Neuentwicklung und Pflege von Verlautbarungen führt. Auch wird teilweise der Aussage im EdAP nicht zugestimmt, dass in Bezug auf diese Aufgabe zurzeit keine größeren Aktivitäten absehbar seien. Verkürzt werden die Hinweise aus den SN in der folgenden Tabelle wiedergegeben (die vollständigen Ausführungen finden sich in Sitzungsunterlage **04\_04b**).

SN von	Worauf sollte der FA sein Augenmerk richten
<b>DK</b>	Der FA sollte proaktiv bearbeiten / begleiten <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Überarbeitung der Vierten und Siebten EU-RL;</li> <li>- die angekündigte weitere Überarbeitung der EU-Bilanzierungsrichtlinie noch in 2012 (hier insbes. <i>Reporting of non-financial Information</i> und <i>Integrated Reporting</i>);</li> </ul> auch in enger Zusammenarbeit mit EFRAG.
<b>GDV</b>	Im Rahmen der Zusammenarbeit des DRSC mit EFRAG ist nicht allein die Vertretung einer konzeptionell zutreffenden Lösung relevant, sondern es müssen auch die Interessen der deutschen Wirtschaft im Vordergrund stehen.
<b>Nr. 11</b>	Die EU konzentriert sich bei der Überarbeitung der EU-RL vermeintlich ganz besonders auf die kleineren Unternehmen und eine mögliche Entlastung derselben. Ein wesentlicher Gegenstand von Diskussionen sind in dieser Hinsicht die Übernahme / Annäherung an oder Abgrenzung zu den <i>IFRS for SMEs</i> . Angesichts dieser Fokussierung auf SME müssten die nach § 342 HGB zu fassenden Aufgaben und Aktivitäten eigentlich vorrangig EA-Themen betreffen. Anregung: diese Zuständigkeits-Frage und -Abgrenzung zu diskutieren, zu klären und öffentlich zu machen.
<b>Nr. 12</b>	Der FA sollte <ul style="list-style-type: none"> <li>- das BMJ bei Gesetzesvorhaben proaktiv beraten;</li> <li>- der Kommentierung des <i>presidency compromise text</i> eine hohe Priorität beimessen;</li> <li>- den Änderungsprozess in Brüssel über den Umweg des BMJ kritisch begleiten und auf diese Weise die Fachkompetenz des Fachausschusses einbringen (hinter diesen Aufgaben müssen „alle anderen Aufgaben zurückstehen“).</li> </ul>

45 Der Fachausschuss ist auf den genannten Gebieten bereits in umfangreicher Form aktiv – es scheint jedoch Bedarf bzw. der Wunsch zu bestehen, diese Aufgaben, Zuständigkeiten und Aktivitäten auch explizit im EdAP zum Ausdruck zu bringen. Vor dem



Hintergrund dieser Anregungen wird hier vorgeschlagen, die Ausführungen zu Abschnitt 4) im EdAP (z.B.) wie folgt anzupassen:

#### ~~4) Sonstige Aufgaben des HGB-Fachausschusses~~

### II. Beratungsaufgaben und proaktives Mitwirken bei Neuerungen und Änderungen der Rechnungslegungsnormen

Dem HGB-Fachausschuss fällt gemäß § 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB die Beratung des BMJ bei Gesetzgebungsvorhaben zu Rechnungslegungsvorschriften zu. Darüber hinaus ist der HGB-Fachausschuss gemäß § 22 der Satzung des DRSC e.V. zuständig für die Zusammenarbeit mit der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) und für Stellungnahmen zu den EU-Richtlinien – jeweils soweit die Rechnungslegung nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen betroffen ist.

~~In Bezug auf diese Aufgaben bzw. Zuständigkeiten sind zwar zurzeit keine Aufgaben größeren Umfangs anhängig oder für die überschaubare Zukunft absehbar. In diesem Zusammenhang befasst sich der Fachausschuss aktiv mit der Überarbeitung verschiedener EU-Richtlinien zur Rechnungslegung und anderen entsprechenden Aktivitäten auf Europäischer Ebene - hieraus jedoch können sich hieraus Restriktionen hinsichtlich der Umsetzung einzelner anderer Projekte des Arbeitsprogramms ergeben.~~

#### **Frage zu C7.c):**

- a) Schließen Sie sich dem Vorschlag an, aufgrund der oben dargestellten Hinweise den EdAP entsprechend anzupassen?
- b) Falls nein: wie beabsichtigen Sie, alternativ vorzugehen?

#### **C7.d) Sonstiges**

- 46 In SN Nr. 11 wird darauf hingewiesen, dass es als sinnvoll und begrüßenswert angesehen wird, wenn sich die beiden FA des DRSC weiterhin intensiv mit der „Verbreitung und der Entwicklung des *IFRS for SMEs* beschäftigen“ und sich für angemessene Änderungen zum Vorteil der SME (und auch für nicht kapitalmarktorientierte LME) engagieren. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die beiden FA – insbesondere vor dem Hintergrund des im Juni 2012 veröffentlichten *Request for Information* hinsichtlich des *Comprehensive Review of the IFRS for SMEs* – dieses Themas bereits angenommen haben (siehe hierzu auch **TOP 3** der gemeinsamen Sitzung der beiden FA am 26. Juli 2012). Einer Anpassung des AP bedarf es insoweit nicht, da dieses Thema mittelbar unter der neuen Gliederungsüberschrift II des AP adressiert ist (II. Beratungsaufgaben und proaktives Mitwirken bei Neuerungen und Änderungen der



Rechnungslegungsnormen).

47 Weiter wird in SN **Nr. 11** die folgende Anregung ausgesprochen (Hervorhebungen hinzugefügt und redaktionelle Anpassungen vorgenommen):

„... Anregung ..., dass sich der HGB-FA eine **Trennung** der zu beschließenden Aufgaben in  
 a) **konkrete Bilanzierungsfragen** einerseits und  
 b) **Grundsatzfragen** andererseits  
 auferlegen könnte. In grundsätzlicher Hinsicht werden die folgenden beiden in den genannten Arbeitsgruppen zu diskutierenden Fragen unverändert als relevant hinsichtlich der künftigen Rechnungslegung nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen im internationalen Kontext angesehen:

1. Ist **anstelle einer Trennlinie in Groß- und Kleinunternehmen** nicht vielmehr eine **Trennung in 'kapitalmarktorientiert' und 'nicht kapitalmarktorientiert'** die wichtigere? ... Hier wäre eine kontinuierliche Diskussion wichtig.
2. Ist es angesichts bedeutsamer Unterschiede (zumindest aus deutscher Sicht und Diskussionen) zwischen nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen (ob SME oder LME) und kapitalmarktorientierten Unternehmen nicht notwendig, jeweils **unterschiedliche Frameworks** zu fordern? Das hat der *IFRS for SMEs* gerade nicht unternommen, wodurch sich viele Einzelfragen zwangsläufig an den *Full-IFRS* orientieren. Für eine Weiterentwicklung des *IFRS for SMEs* ist diese Frage sicher erledigt, aber evtl. kann man diese Frage noch in die Diskussion um die EU-Richtlinien einbringen. ...“

48 Die oben angesprochenen Themen hat der FA in den zurückliegenden Sitzungen durch entsprechende Diskussionen bereits aufgegriffen und wird voraussichtlich im Rahmen der „Beratungsaufgaben und dem proaktiven Mitwirken bei Neuerungen und Änderungen der Rechnungslegungsnormen“ diese Diskussion bei Bedarf und Gelegenheit entsprechend fortführen. Eine grundsätzliche Trennung der Aufgaben – wie in der SN vorgeschlagen – ist nach hier vertretener Auffassung ggf. zu formal und könnte sich auf den Diskussionsprozess hinderlich auswirken. Unmittelbarer Anpassungsbedarf in Bezug auf das AP wird nicht gesehen.

**Frage zu C7.d):**

- a) Schließen Sie sich dem Vorschlag an, aufgrund der oben dargestellten Hinweise den EdAP nicht anzupassen?
- b) Falls nein: wie beabsichtigen Sie, alternativ vorzugehen?

## **C8 Weitere Hinweise**

### **C8.a) Hinweise zu E-DRS-27**

49 In den SN zum EdAP finden sich teilweise inhaltliche Anmerkungen zu E-DRS 27, auf



die im Rahmen dieser Sitzungsunterlage nicht eingegangen wurde (z.B. **Fuchs, DHPG; GDV**). Diese Anmerkungen wurden dem das Thema betreuenden DRSC-Mitarbeiter kommuniziert und werden somit im Rahmen von **TOP 5** der 4. Sitzung des HGB-FA am 25. Juli 2012 bzw. **TOP A** der gemeinsamen Sitzung der beiden FA am 26. Juli 2012 aufgegriffen, soweit entsprechender Bedarf gesehen wird.

### **C8.b) Anwendungshinweis zu Altersteilzeitregelungen**

50 Der IFRS-Fachausschuss hat am 4. Juli 2012 den Entwurf eines DRSC Anwendungshinweises 1 (IFRS) zur *Bilanzierung von Aufstockungsverpflichtungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen nach IFRS* (DRSC E-AH 1 (IFRS)) veröffentlicht. In diesem Zusammenhang wurde die Frage gestellt, ob der HGB-FA einen analogen AH für die Bilanzierung nach handelsrechtlichen Vorschriften zu erarbeiten beabsichtigt.

51 Vor dem Hintergrund, dass

- es sich bei dem Thema der Bilanzierung von Aufstockungsverpflichtungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen um ein in erster Linie den EA betreffendes Thema handelt, und
- der Hauptfachausschuss des IDW mit seinen Arbeiten an einer Neufassung von IDW RS HFA 3 (hier: zur handelsrechtlichen Bilanzierung solcher Verpflichtungen) bereits weit fortgeschritten ist und noch im Juli 2012 mit der Veröffentlichung eines entsprechenden Entwurfs zu rechnen ist,

wird hier vorgeschlagen, von einem solchen Vorhaben abzusehen.

#### **Frage zu C8.b):**

- a) Schließen Sie sich dem Vorschlag an, in dieser Angelegenheit nicht tätig zu werden?
- b) Falls nein: wie beabsichtigen Sie, alternativ vorzugehen?

### **D Weitere Vorgehensweise**

52 Im Rahmen der Sitzung werden voraussichtlich verschiedene inhaltliche und redaktionelle Anpassungen zum „überarbeiteten Entwurf des Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses“ (**Anlage 2** zu dieser Sitzungsunterlage) beschlossen. Vor diesem Hinter-





---

grund wird vorgeschlagen,

- die in der Sitzung beschlossenen Änderungen des überarbeiteten Entwurfs im Nachgang zur Sitzung mittels Umlaufverfahren final abzustimmen, und
- das AP sodann auf der Internetseite des DRSC zu veröffentlichen.

**Frage zu D:**

Stimmen Sie diesem Vorschlag zu?



---

## Anlage 1

### Entwurf des Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses (7. Mai 2012)

# Arbeitsprogramm des HGB-Fachausschusses

## - Entwurf -

Als Ergebnis seiner Erörterungen in den ersten beiden Sitzungen am 06./07. Februar und 19./20. April 2012 hat der HGB-Fachausschuss den folgenden Entwurf eines Arbeitsprogramms beschlossen. Zu diesem Entwurf können Stellungnahmen bis zum **07. Juli 2012** beim DRSC e.V. eingereicht werden. Es ist vorgesehen, dass das Arbeitsprogramm im Rahmen der vierten Sitzung des Fachausschusses im Juli 2012 unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen verabschiedet wird.

### 1) Verabschiedung eines Standards zur Konzernlageberichterstattung

Es ist beabsichtigt, den als E-DRS 27 *Konzernlagebericht* veröffentlichten Entwurf eines Standards unter Berücksichtigung eingereicherter Stellungnahmen möglichst bis zum Beginn des vierten Quartals 2012 zu verabschieden. Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen zu E-DRS 27 endete am 30. April 2012.



## 2) Anpassung bestehender Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRS)

Die derzeit bestehenden Standards sollen insbesondere vor dem Hintergrund nunmehr vorliegender Praxiserfahrungen zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) auf möglichen Anpassungsbedarf hin durchgesehen und – soweit notwendig – im Rahmen eines Sammeländerungsstandards entsprechend angepasst werden. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei solchen Anpassungen um weniger dringliche, gleichwohl notwendige Änderungen und Korrekturen kleineren Ausmaßes handeln wird. Betrachtet werden sollen die folgenden Standards.

Nummer	Titel
2	Kapitalflussrechnung
3	Segmentberichterstattung
7	Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis
8	Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss
9	Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss
13	Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern

Die DRS 16 – 19 haben für nicht-kapitalmarktorientierte Konzerne entweder eine geringe bzw. keine Bedeutung oder sind erst jüngst bekannt gemacht worden. Daher werden sie nicht in dieses Anpassungsprojekt einbezogen. Aufgrund der Überarbeitung anderer Standards können sich gleichwohl (Folge-) Änderungsbedarfe redaktioneller oder inhaltlicher Natur auch für diese Standards ergeben.

## 3) Weitere Projekte im Hinblick auf die Grundsätze handelsrechtlicher Konzernrechnungslegung

In Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden zeitlichen und personellen Ressourcen sowie nachrangig zu den Projekten 1) und 2) werden die folgenden Projekte in das Arbeitsprogramm aufgenommen. Hierbei beabsichtigt der HGB-Fachausschuss, sich vorrangig der Themen anzunehmen, die für nicht-kapitalmarktorientierte Konzerne von Relevanz sind.



## a) Überarbeitung des DRS 4 *Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss*

Der Standard soll im Rahmen einer grundlegenden Überarbeitung um weitere Aspekte ergänzt werden. Im Vordergrund einer solchen Überarbeitung stehen vor allem:

- Ansatz- und Bewertungsfragen im Rahmen der Kaufpreisallokation,
- sukzessive Unternehmenszusammenschlüsse sowie Ent- und Übergangskonsolidierungen,
- Auf- und Abstockungen von Anteilen an Tochterunternehmen.

## b) Erarbeitung neuer Standards

Für die Entwicklung neuer Standards sind die folgenden Themen vorgesehen:

### - *Immaterielle Vermögensgegenstände*

In einem Standard zu immateriellen Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens sollen die allgemeinen im HGB enthaltenen Vorschriften für immaterielle Vermögensgegenstände konkretisiert und offene Detailfragen adressiert werden. Demgemäß soll der Standard zunächst eine Definition für immaterielle Vermögensgegenstände enthalten. Eine wesentliche Fragestellung wird hierbei sein, welche immateriellen Vermögensgegenstände separat neben einem Geschäfts- oder Firmenwert anzusetzen und welche Anforderungen an deren Bewertung zu stellen sind.

Ferner sollen Klarstellungen hinsichtlich der Sachfragen erfolgen, die im Zusammenhang mit immateriellen Vermögensgegenständen in der Entstehung auftreten; hier wird insbesondere auf die Abgrenzung von Forschungs- im Unterschied zu Entwicklungsaktivitäten einschließlich einer entsprechenden Zuordnung der Kosten einzugehen sein. Des Weiteren ist beabsichtigt, Regeln für die bilanzielle Behandlung von immateriellen Vermögensgegenständen nach der erstmaligen Aktivierung zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören beispielsweise Ausführungen zu Abschreibungsplänen, Nutzungsdauern und außerplanmäßige Abschreibungen. Ein weiterer Bestandteil des Standards soll die Festlegung von Methoden zur Bewertung immaterieller Vermögensgegenstände für bilanzielle Zwecke sein.

### - *Fremdwährungsumrechnung im Konzern*

Im Rahmen dieses Projekts soll ein Standard zur Konkretisierung der Vorschrift des



§ 308a HGB entwickelt werden, der die Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen einschließlich solcher aus Hochinflationländern regelt. Die Empfehlungen sollen vor allem die folgenden, gesetzlich nicht ausdrücklich geregelten Sachfragen adressieren:

- Anwendungsbereich der Währungsumrechnungsnorm des § 308a HGB,
- Behandlung des auf konzernfremde Gesellschafter entfallenden Anteils der Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung,
- Einbeziehung der aufgedeckten stillen Reserven/Lasten und des Geschäfts- oder Firmenwerts in die Währungsumrechnung,
- Aufzeigen von Sachverhalten, die zu einer erfolgswirksamen Auflösung des Postens „Eigenkapitaldifferenzen aus Währungsumrechnung“ führen,
- Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen aus Hochinflationländern,
- Angaben im Konzernanhang.

Aufgrund des engen thematischen Zusammenhangs mit der Fremdwährungsumrechnung im Konzernabschluss wird im Rahmen dieses Projekts auch auf Fragestellungen der Umrechnung der auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten (Währungsumrechnung nach § 256a HGB) einzugehen sein.

### **c) Sonstige Themen**

Im Rahmen der Überarbeitung bestehender Standards bzw. der Erarbeitung neuer Standards sollen auch die folgenden Themen behandelt werden:

- Besonderheiten der Konzernrechnungslegung von Mutterunternehmen, die nicht Kapitalgesellschaften sind (§§ 264a i. V. m. 290 ff. HGB sowie § 11 PubLG), und Besonderheiten der Konsolidierung von Personenhandelsgesellschaften,
- Angabe von Vorjahreszahlen im Konzernabschluss.

Weiterhin soll untersucht werden, ob trotz bestehender Empfehlungen nicht nur in Einzelfällen Unsicherheit besteht, unter welchen konkreten Voraussetzungen Zweckgesellschaften i. S. d. § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB in einen Konzernabschluss einzubeziehen sind. Sofern die Untersuchung eine solche Unsicherheit bestätigt, sollen die bestehenden Empfehlungen entsprechend erweitert bzw. ergänzt werden.

Auch wird in Erwägung gezogen, zum Thema der Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen Empfehlungen zu entwickeln. Hierzu wird der-



---

zeit zwar begrenzt Klarstellungsbedarf, allerdings keine dringliche Handlungsnotwendigkeit gesehen.

Zu den oben aufgezeigten Vorhaben beabsichtigt der Fachausschuss soweit möglich und sinnvoll, Arbeitsgruppen einzurichten und durch diese die vom Fachausschuss zu treffenden Entscheidungen entsprechend vorbereiten zu lassen.

#### **4) Sonstige Aufgaben des HGB-Fachausschusses**

Dem HGB-Fachausschuss fällt gemäß § 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB die Beratung des BMJ bei Gesetzgebungsvorhaben zu Rechnungslegungsvorschriften zu. Darüber hinaus ist der HGB-Fachausschuss gemäß § 22 der Satzung des DRSC e.V. zuständig für die Zusammenarbeit mit der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) und für Stellungnahmen zu den EU-Richtlinien – jeweils soweit die Rechnungslegung nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen betroffen ist.

In Bezug auf diese Aufgaben bzw. Zuständigkeiten sind zwar zurzeit keine Aufgaben größeren Umfangs anhängig oder für die überschaubare Zukunft absehbar, jedoch können sich hieraus Restriktionen hinsichtlich der Umsetzung einzelner Projekte des Arbeitsprogramms ergeben.



---

## Anlage 2

Vorschlag eines überarbeiteten Entwurfs des Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses (25. Juli 2012)

# Arbeitsprogramm des HGB-Fachausschusses - überarbeiteter Entwurf -

Als Ergebnis seiner Erörterungen in der vierten Sitzung am 25. Juli 2012 hat der HGB-Fachausschuss unter Berücksichtigung eingereicherter Stellungnahmen das folgende Arbeitsprogramm verabschiedet.

## I. Entwicklung und Pflege von Verlautbarungen

### 1) Verabschiedung eines Standards zur Konzernlageberichterstattung

Es ist beabsichtigt, den als E-DRS 27 *Konzernlagebericht* veröffentlichten Entwurf eines Standards unter Berücksichtigung eingereicherter Stellungnahmen voraussichtlich noch vor Beginn des vierten Quartals 2012 zu verabschieden. Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen zu E-DRS 27 endete am 30. April 2012.



## 2) Grundlegende Überarbeitung des DRS 4 *Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss*

Der Standard soll im Rahmen einer grundlegenden Überarbeitung um weitere Aspekte ergänzt werden. Im Vordergrund einer solchen Überarbeitung stehen vor allem:

- Ansatz- und Bewertungsfragen im Rahmen der Kaufpreisallokation,
- sukzessive Unternehmenszusammenschlüsse sowie Ent- und Übergangskonsolidierungen,
- Auf- und Abstockungen von Anteilen an Tochterunternehmen.

## 3) Geringfügige Anpassung bestehender Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRS)

Die derzeit bestehenden Standards sollen insbesondere vor dem Hintergrund nunmehr vorliegender Praxiserfahrungen zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) auf möglichen Anpassungsbedarf hin durchgesehen und – soweit notwendig – im Rahmen eines Sammeländerungsstandards oder in sequentieller Abarbeitung entsprechend angepasst werden. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei solchen Anpassungen um weniger dringliche, gleichwohl notwendige Änderungen und Korrekturen kleineren Ausmaßes handeln wird. Betrachtet werden sollen die folgenden Standards.

Nummer	Titel
2	Kapitalflussrechnung
3	Segmentberichterstattung
7	Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis
8	Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss
9	Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss
13	Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern

Die DRS 16 – 19 haben für nicht-kapitalmarktorientierte Konzerne entweder eine geringe bzw. keine Bedeutung oder sind erst jüngst bekannt gemacht worden. Daher werden sie nicht in dieses Anpassungsprojekt einbezogen. Aufgrund der Überarbeitung anderer Standards oder der Umsetzung sonstiger Projekte des HGB-Fachausschusses





können sich gleichwohl (Folge-) Änderungsbedarfe redaktioneller oder inhaltlicher Natur auch für diese Standards ergeben.

#### **4) Weitere, ggf. künftig umzusetzende Projekte im Hinblick auf die Grundsätze handelsrechtlicher Konzernrechnungslegung**

In Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden zeitlichen und personellen Ressourcen sowie nachrangig zu den Projekten 1) bis 3) werden die folgenden Projekte in das Arbeitsprogramm aufgenommen. Hierbei beabsichtigt der HGB-Fachausschuss, sich vorrangig der Themen anzunehmen, die für nicht-kapitalmarktorientierte Konzerne von Relevanz sind.

##### **a) Erarbeitung neuer Standards**

Für die Entwicklung neuer Standards sind die folgenden Themen vorgesehen:

##### **- *Immaterielle Vermögensgegenstände***

In einem Standard zu immateriellen Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens sollen die allgemeinen im HGB enthaltenen Vorschriften für immaterielle Vermögensgegenstände konkretisiert und offene Detailfragen adressiert werden. Demgemäß soll der Standard zunächst eine Definition für immaterielle Vermögensgegenstände enthalten. Eine wesentliche Fragestellung wird hierbei sein, welche immateriellen Vermögensgegenstände separat neben einem Geschäfts- oder Firmenwert anzusetzen und welche Anforderungen an deren Bewertung zu stellen sind.

Ferner sollen Klarstellungen hinsichtlich der Sachfragen erfolgen, die im Zusammenhang mit immateriellen Vermögensgegenständen in der Entstehung auftreten; hier wird insbesondere auf die Abgrenzung von Forschungs- im Unterschied zu Entwicklungsaktivitäten einschließlich einer entsprechenden Zuordnung der Kosten einzugehen sein. Des Weiteren ist beabsichtigt, Regeln für die bilanzielle Behandlung von immateriellen Vermögensgegenständen nach der erstmaligen Aktivierung zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören beispielsweise Ausführungen zu Abschreibungsplänen, Nutzungsdauern und außerplanmäßige Abschreibungen. Ein weiterer



Bestandteil des Standards soll die Festlegung von Methoden zur Bewertung immaterieller Vermögensgegenstände für bilanzielle Zwecke sein.

#### - ***Fremdwährungsumrechnung im Konzern***

Im Rahmen dieses Projekts soll ein Standard zur Konkretisierung der Vorschrift des § 308a HGB entwickelt werden, der die Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen einschließlich solcher aus Hochinflationländern regelt. Die Empfehlungen sollen vor allem die folgenden, gesetzlich nicht ausdrücklich geregelten Sachfragen adressieren:

- Anwendungsbereich der Währungsumrechnungsnorm des § 308a HGB,
- Behandlung des auf konzernfremde Gesellschafter entfallenden Anteils der Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung,
- Einbeziehung der aufgedeckten stillen Reserven/Lasten und des Geschäfts- oder Firmenwerts in die Währungsumrechnung,
- Aufzeigen von Sachverhalten, die zu einer erfolgswirksamen Auflösung des Postens „Eigenkapitaldifferenzen aus Währungsumrechnung“ führen,
- Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen aus Hochinflationländern,
- Angaben im Konzernanhang.

Aufgrund des engen thematischen Zusammenhangs mit der Fremdwährungsumrechnung im Konzernabschluss wird im Rahmen dieses Projekts auch auf Fragestellungen der Umrechnung der auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten (Währungsumrechnung nach § 256a HGB) einzugehen sein.

#### **b) Sonstige Themen**

Im Rahmen der Überarbeitung bestehender Standards bzw. der Erarbeitung neuer Standards sollen auch die folgenden Themen behandelt werden:

- Besonderheiten der Konzernrechnungslegung von Mutterunternehmen, die nicht Kapitalgesellschaften sind (§§ 264a i. V. m. 290 ff. HGB sowie § 11 PublG), und
- Besonderheiten der Konsolidierung von Personenhandelsgesellschaften.

Weiterhin soll untersucht werden, ob trotz bestehender Empfehlungen nicht nur in Einzelfällen Unsicherheit besteht, unter welchen konkreten Voraussetzungen Zweckgesell-



---

schaften i.S.d. § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB in einen Konzernabschluss einzubeziehen sind. Sofern die Untersuchung eine solche Unsicherheit bestätigt, sollen die bestehenden Empfehlungen entsprechend erweitert bzw. ergänzt werden.

Zu den oben aufgezeigten Vorhaben beabsichtigt der Fachausschuss soweit möglich und sinnvoll, Arbeitsgruppen einzurichten und durch diese die vom Fachausschuss zu treffenden Entscheidungen entsprechend vorbereiten zu lassen.

## **II. Beratungsaufgaben und proaktives Mitwirken bei Neuerungen und Änderungen der Rechnungslegungsnormen**

Dem HGB-Fachausschuss fällt gemäß § 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB die Beratung des BMJ bei Gesetzgebungsvorhaben zu Rechnungslegungsvorschriften zu. Darüber hinaus ist der HGB-Fachausschuss gemäß § 22 der Satzung des DRSC e.V. zuständig für die Zusammenarbeit mit der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) und für Stellungnahmen zu den EU-Richtlinien – jeweils soweit die Rechnungslegung nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen betroffen ist.

In diesem Zusammenhang befasst sich der Fachausschuss aktiv mit der Überarbeitung verschiedener EU-Richtlinien zur Rechnungslegung und anderen entsprechenden Aktivitäten auf Europäischer Ebene - hieraus können sich Restriktionen hinsichtlich der Umsetzung einzelner anderer Projekte des Arbeitsprogramms ergeben.